



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 04.05.2022 zum Antrag der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen

G 0063/21

Bezirksregierung Arnsberg
900-0343739-0010/AAG-0001

Arnsberg, den 4. Mai 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 38a - 70, 44532 Lünen, wurde auf ihren Antrag vom 12.10.2021, eingegangen am 29.10.2021, mit Datum vom 04.05.2022 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, Kreis Unna, Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen und Beschränkungen:

1. Erweiterung des Abfallannahmekataloges unter Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch nachfolgende Änderungen:
Aufnahme in den Abfallannahmekatalog:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung	BE 1	BE 3	BE 4	BE 5
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffen enthalten <u>hier:</u> nur aus Geschoss- oder Kugelfän- gen	X		X	X
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schla- cken, die gefährliche Stoffe enthalten <u>hier:</u> nur Aschen aus Hausmüllverbren- nungsanlagen	X		X	X

2. Rückbau der Kohleaufbereitungsanlage (BE 2) und Umwidmung der Teilbetriebsfläche
3. Bereinigung des Abfallannahmekataloges unter Berücksichtigung der Betriebseinheiten (BE) bei Beibehaltung der Gesamtdurchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage durch Entfernen von Abfallarten.
4. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (BE 1)	2.000 t/d	8.11.2.1
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt (BE 1)		8.11.2.3
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 3)		8.11.2.4
maximale Gesamtlagerkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 4)	63.500 t	8.12.1.1
zeitweilige Lagerung von nicht gefährliche Abfälle (BE 4)		8.12.2
maximale Umschlagkapazitäten		Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
Umschlagen von gefährlichen Abfällen (BE 5)	3.000 t/d	8.15.1
Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 5)		8.15.3

5. Jahres-Durchsatzkapazitäten
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1: 360.000 t/a
6. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
Der Betrieb der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be-, Entlade- und Umschlagstätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück dürfen an Werktagen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen darf kein Betrieb stattfinden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die folgenden Anlagen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ein: „BE 1 Rostaschenaufbereitungsanlage, hier: Boxen innerhalb der Halle“, „BE 4 Lagerflächen im Freien“ und „BE 5 Umschlaganlage im Freien“.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

16.05.2022 bis einschließlich 30.05.2022

bei der Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Raum 220,

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen,
Raum 315,

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Bedingt durch die CORONA-Pandemie ist eine vorherige Terminabsprache zwingend erforderlich, um die Zutrittsmöglichkeiten zu den Räumlichkeiten, in denen die Auslegung stattfindet, abzuklären. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache begrenzt möglich. Es kann zu Wartezeiten kommen.

Die Einsichtnahme erfolgt bei den beiden Auslegungsorten unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstands, ggfs. Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske, usw.).

Terminabsprachen können unter nachfolgend genannten Kontaktdaten erfolgen:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1459

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Arnsberg unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.05.2022, Az.: 900-0343739-0010/AAG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden und Stellen zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Im Auftrag
gez. Risse